

## IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 2<sup>bis</sup> Standorte

<sup>1</sup> Der Kantonsrat legt die Spitalstandorte fest:-

- a) **die Spitalstandorte;**
- b) **die Standorte mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum, das über ein auf den regionalen Bedarf abgestimmtes Notfallversorgungsangebot verfügt.**

#### Art. 3 Aufgaben

##### a) allgemein

<sup>1</sup> Der Spitalverbund trägt **insbesondere** bei:

- a) zur bedarfsgerechten Spitalversorgung;
- b) zur Notfallversorgung bei Krankheit und Unfall;
- c) zur Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

#### Art. 4<sup>bis</sup> (neu) c) weitere Leistungen

##### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Der Spitalverbund kann weitere Leistungen mit Bezug zur Gesundheitsversorgung anbieten, soweit die Erfüllung des Leistungsauftrags und die langfristige Gesundheitsversorgung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Die mit weiteren Leistungen verbundenen Kosten und Erträge werden separat erfasst und ausgewiesen.

#### Art. 4<sup>ter</sup> (neu) 2. Gesundheits- und Notfallzentren

<sup>1</sup> Der Spitalverbund betreibt an den nach Art. 2<sup>bis</sup> Bst. b dieses Erlasses festgelegten Standorten Gesundheits- und Notfallzentren, soweit dieses Angebot nicht hinreichend durch private Leistungserbringer aufgebaut und sichergestellt wird. Er arbeitet soweit möglich mit privaten Leistungserbringern zusammen.

<sup>1</sup> ABI 2020-00.016.254.

<sup>2</sup> sGS 320.2.

**Art. 4<sup>quater</sup> (neu) 3. weitere ambulante Leistungen**

**<sup>1</sup> Der Spitalverbund kann weitere ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalinfrastruktur und der Gesundheits- und Notfallzentren anbieten, soweit eine bedarfsgerechte Versorgung nicht hinreichend durch private Leistungserbringer sichergestellt wird.**

## II.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 24 Zusätzliche kantonale Beiträge*

<sup>1</sup> Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern **und weiteren Leistungserbringern** mit Standort im Kanton St.Gallen Beiträge an die ungedeckten Kosten gewährt werden für:

- a) versorgungspolitisch ~~sinnvolle und~~ notwendige ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- b) versorgungspolitisch ~~sinnvolle und~~ notwendige ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung;
- c) Leistungen innovativer Versorgungsmodelle der Psychiatrie;
- d) Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden-;
- e) Sicherstellung der regionalen Notfallversorgung.**

<sup>2</sup> Beiträge können gewährt werden, wenn:

- 1. die Leistung wirtschaftlich erbracht wird;
- 2. die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden können.

<sup>3</sup> Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

<sup>3</sup> sGS 320.1.